

Ordnung für den Friedhof

der Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus
in Düsseldorf-Himmelgeist

Nikolausstr. 22

40589 Düsseldorf

- im nachfolgenden Kirchengemeinde genannt -

§ 1

Verwaltung

Der Friedhof steht im Eigentum der Kirchengemeinde. Die Verwaltung obliegt somit dem Kirchenvorstand.

§ 2

Benutzung

Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Tode Mitglieder der Kirchengemeinde waren. Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Verstorbene ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab besitzt. Ausnahmegenehmigungen sollen großzügig erteilt werden, wenn die Eltern die Bestattung einer Tot- oder Fehlgeburt wünschen und auf ihrem Friedhof keine Genehmigung dafür bekommen.

§ 3

Begräbnis und sonstige Feierlichkeiten auf dem Friedhof

- (1) Das Begräbnis ist eine gottesdienstliche Handlung.
- (2) Die Amtsausübung ortsfremder Geistlicher auf dem Friedhof bedarf der Genehmigung des Pfarrers.
- (3) Für Beerdigungsfeiern (-ansprachen) auf dem Friedhof durch Angehörige anderer Religionsgesellschaften oder Weltanschauungen ist die vorherige, schriftliche Erlaubnis des Pfarrers erforderlich. Dasselbe gilt auch für alle sonstigen Feierlichkeiten (Reden, Musik- und Gesangsvorträge, Kranzniederlegungen usw.).

§ 4

Anmeldung zum Begräbnis

- (1) Eine Bestattung ist rechtzeitig beim Pfarrer der Kirchengemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Erwerb eines Reihengrabes bzw. des Nutzungsrechtes an der betreffenden Wahlgrabstätte zu erbringen.
- (2) Der Pfarrer setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 5 Grab und Belegung

- (1) Die Friedhofsverwaltung veranlasst das ordnungsgemäße Ausheben und Verfüllen der Grabstätten.
- (2) Jedes Grab wird mit einer fest in der Erde anzubringenden Marke versehen, die die Nummer des Grabes trägt.
- (3) Unbeschadet der §§ 12 Abs. 2 und 16 ist es bei Genehmigung durch die zuständige Behörde gestattet, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene, unter einem Jahr alte Geschwister in einem Sarg beizusetzen.
- (4) Unbeschadet der §§ 12 (2) und (16) kann auf einer anonymen Fläche eine Urne mit der Asche von gesammelten menschlichen Überresten von Tot- und Fehlgeburten aus Krankenhäusern kostenlos beigesetzt werden.

§ 6 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt:

- a) bei Verstorbenen im Alter bis zu fünf Jahren: 20 Jahre,
- b) bei Verstorbenen über fünf Jahre: 30 Jahre.
- c) bei Urnen: 20 Jahre.

§ 7 Wiederbelegung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit darf ein Grab nicht wiederbelegt werden, es sei denn, die zuständige Behörde stimmt einer vorzeitigen Wiederbelegung schriftlich zu.
- (2) Eine beabsichtigte Wiederbelegung eines Grabfeldes wird 6 Monate vor Abräumung durch Aushang an der Friedhofstafel mit der Aufforderung, entgegenstehende Rechte geltend zu machen, bekannt gegeben.
- (3) Werden bei Öffnungen eines Grabes zwecks Wiederbelegung noch nicht völlig verwesene Leichenteile gefunden, so ist die Wiederbelegung unzulässig und das Grab sofort wieder zu verschließen. Hierbei sind die Leichenteile mit einer Erdschicht von mindestens 0,90 m zu bedecken.
- (4) Bei einer Öffnung vorgefundene Knochenreste sind an geeigneter Stelle des Friedhofes in angemessener Weise in einer Tiefe von mindestens 0,90 m wieder einzubetten.

§ 8 Exhumierung

Die Ausgrabung einer Leiche darf nur mit Genehmigung der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorgenommen werden.

§ 9 Särge und Urnen

- (1) Bestattungen auf dem Friedhof sind nur in Särgen oder Urnen zulässig.
- (2) Säрге sollen die Ausmaße haben, die eine Einsenkung in die Gräber ohne Schwierigkeit ermöglichen.
- (3) Die Verwendung von Särgen und Überurnen aus in der Erde nicht zerfallenden Stoffen ist nicht gestattet. Auch Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die jeweils geltenden Vorschriften für das Leichenwesen sind einzuhalten.
- (4) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass bis zum Abschluss der Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

§ 10 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende bedürfen zur Ausführung von Arbeiten an den Grabstätten einer Berechtigungskarte der Kirchengemeinde. Diese wird nur erteilt, wenn der Antragsteller nachweist, dass er in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist. Antragsteller des Handwerkes haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerkes oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat. Die Kirchengemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit der Antragsteller seine fachliche und betriebliche Eignung anderweitig belegen kann.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

- (3) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Kirchengemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraumlagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (5) Gewerbetreibenden, die trotz Verwarnung gegen die Bestimmungen der Friedhofsordnung oder Anordnungen der Kirchengemeinde verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. (1) ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann auf Zeit oder dauerhaft die Berechtigungskarte entzogen und das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen Bestimmungen der Friedhofsordnung ist eine vorherige Verwarnung entbehrlich.
- (6) Die Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen, der auf Verlangen dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal vorzuzeigen ist.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

II. Grabstätten

§ 11

- (1) Gräber werden nur unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen überlassen. Sie bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Jedes Grab muss beim Ausschachten vom nächsten Grab durch eine aufrecht stehende, mindestens 0,30 m starke Wand, die in den nach dieser Ordnung festgesetzten Grabflächen enthalten ist, getrennt sein. Die Grabtiefe beträgt 1,80 m. Für Leichen von Kindern unter fünf Jah-

ren ist eine Tiefe von 1,40 m ausreichend. Bei einer Urne ist eine Grabtiefe von 0,70 m erforderlich.

- (3) Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Kirchengemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Reihengräber **§ 12**

- (1) Unter Reihengräber sind die Gräber zu verstehen, die im Beerdigungsfall der Reihe nach, ohne Auswahl des Platzes, abgegeben werden.
- (2) In einem Reihengrab dürfen nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Reihengräber bestehen für
 - a) Kinder bis einschließlich 5. Lebensjahr:
Grabfläche: Länge 1,20 m, Breite 0,90 m,
Grabbeet: Länge 0,90 m, Breite 0,60 m,
 - b) Personen über 5 Jahre:
Grabfläche: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m,
Grabbeet: Länge 1,90 m, Breite 0,60 m.
- (4) Dem Antragsteller wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der das Reihengrab bezeichnet ist. Er ist zur Beachtung der Vorschriften dieser Ordnung verpflichtet.
- (5) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.

Wahlgräber **§ 13**

Wahlgräber sind Gräber, die besonders angelegt und auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren (Familiengrab) auf eine bestimmte Nutzungszeit abgegeben werden.

§ 14

- (1) Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab wird durch Zahlung der Gebühr (Nutzungsgebühr) erworben.
- (2) In der Rechnung werden der Nutzungsberechtigte, die Lage des Wahlgrabes und die Dauer des Nutzungsrechtes angegeben. Bei der Verlei-

hung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens gegenüber der Kirchengemeinde aus dem nachfolgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Nach Möglichkeit soll der Nachfolger der Kirchengemeinde gegenüber schriftlich erklären, dass er mit der Rechtsnachfolge einverstanden ist. Trifft der Nutzungsberechtigte keine derartige Regelung, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, soweit diese damit einverstanden sind und die Kirchengemeinde zustimmt:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollblütigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a – g fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b – d und f – h erwirbt der jeweils Älteste das Nutzungsrecht.

- (3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 2 genannten Personen übertragen. Er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde.
- (4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten jedoch erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich; ein Anspruch auf Erstattung der bezahlten anteiligen Gebühren besteht nicht.

§ 15

- (1) Die Nutzungszeit wird auf mindestens 20 bzw. 30 Jahre (siehe § 6) festgesetzt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchengemeinde einen mehrmaligen Wiedererwerb zulassen.
- (3) Steht bei einer Beerdigung in einem Wahlgrab fest, dass die Ruhezeit die Nutzungszeit überschreiten wird, so kann die Bestattung erst nach

Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr (Ausgleichsgebühr) erfolgen. Bei mehrstelligen Grabstellen muss die Verlängerung des Nutzungsrechtes für die gesamte Grabanlage erfolgen.

- (4) Wird auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine Verlängerung der in § 6 genannten Ruhezeiten erforderlich, ist das Nutzungsrecht an einer belegten Grabstätte um den Zeitraum zu verlängern, der zur Erreichung der neu festgesetzten Ruhefrist notwendig ist. Die von dem Nutzungsberechtigten zu entrichtende Gebühr bemisst sich nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung der Ruhezeiten geltenden Friedhofsgebührenordnung. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16

- (1) In einem Wahlgrab dürfen beigesetzt werden:
1. Ein Sarg oder eine Urne,
 2. ein Sarg und eine Urne,
 3. eine Urne und ein Sarg – bei späterer Beisetzung des Sarges muss die Urne vorher aus- oder umgebettet werden,
 4. zwei Urnen.
- (2) In einem Urnenwahlgrab dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 17

Wahlgräber müssen spätestens 6 Wochen nach Erwerb des Nutzungsrechtes, auch wenn sie noch nicht sofort belegt werden, gärtnerisch hergerichtet werden.

§ 18

- (1) Jedes Wahlgrab hat eine Länge von 2,20 m und eine Breite von 1,20 m. Bei Urnenwahlgrabstätten betragen die Ausmaße 1 m x 1 m. Die Grabfläche kann auch in diesen Abmessungen gärtnerisch gestaltet werden.
- (2) Im Übrigen gelten die in § 11 Abs. 2 getroffenen Bestimmungen.

Urnengräber

§ 19

Soweit in dieser Friedhofsordnung nichts anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften über Wahlgrabstätten und über Reihengräber entsprechend auch für Urnengrabstätten.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 20

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Ordnung sind:
 - a) bei Wahlgräbern
der/die Nutzungsberechtigte/n – vgl. § 14 – bzw. nach dem Tod des letzten Nutzungsberechtigten dessen Rechtsnachfolger,
 - b) bei Reihengräbern
der Inhaber der Grabnummernkarte bzw. sein/e Rechtsnachfolger.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

§ 21

Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf dem Friedhof sind Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.

§ 22

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der §§ 24 und 28 Abs. 2 werden in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften keine besonderen Anforderungen an die Gestaltung von Grabmalen und baulichen Anlagen gestellt.

Aus Gründen der Standsicherheit wird jedoch die Mindeststärke der Grabmale wie folgt festgelegt:

ab 0,40 m – 1,00 m Höhe	0,14 m,
ab 1,00 m – 1,50 m Höhe	0,16 m,
ab 1,50 m Höhe	0,18 m.

- (2) Im Einzelfall kann die Friedhofsverwaltung aus Gründen der Standsicherheit weitere Anforderungen stellen.

§ 23

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Als Material für Grabmale kommen Stein, Holz, Eisen und Bronze in Betracht.
- (2) Nicht gestattet sind:
 - a) die Nachahmung von Holzkreuzen in Stein, von Baumstämmen, von Felsen oder Mauerwerk,
 - b) Zementmasse, Terrazzo oder schwarzer Kunststein, Schlackensteine, Lava, Tropfstein sowie nicht wetterbeständige Werkstoffe wie Gips, Rinde, Kork u. ä.,

- c) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
 - d) Porzellan- und Terrakotta-Figuren als Massenware,
 - e) Perlkränze, emaillierte Schilder und Lichtbilder unter Glas,
 - f) Ölfarbenanstrich auf Steingrabmalen,
 - g) Inschriften und Darstellungen, die der christlichen Religion widersprechen,
 - h) ganz- oder teilweise Grababdeckungen mit Grabplatten oder mit Kieselsteinen.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind folgende Grabmale zulässig:
- a) stehende Grabmale:
Höhe bis max. 1,80 m, Breite bis max. 65 % der Grabbreite
 - b) liegende Grabmale:
Breite bis max. 65 % der Grabbreite, Länge bis max. 1,00 m
- (4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) liegende Grabmale:
Größe 0,60 m x 0,60 m, Mindesthöhe 0,16 m
 - b) stehende Grabmale:
Grundriss 0,40 x 0,40 m, Höhe bis 1,20 m.
- (5) In Feld 4 + folgenden Feldern
- a) ist ausschließlich das Kopf- und Fußende mit roten Sandsteinbalken, die in der Länge ungeteilt ist, einzufassen.
 - b) für das erste und letzte Grab des Feldes gilt diese Regelung auch für die Feldabschlussseiten.
 - c) innerhalb der Reihe sind auf der rechten Grenze der einzelnen Gräber mittig rote Sandsteinplatten mit einer Breite von 30 cm lose zu verlegen.

§ 24 Religiöses Zeichen

Jedes Grabmal soll in sichtbarer und würdiger Weise ein religiöses Zeichen des christlichen Glaubens tragen.

§ 25 Genehmigung

- (1) Die Errichtung von Grabanlagen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Kirchengemeinde.
- (2) Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Herstellungsarbeiten unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 (2fach) einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.

- (3) Dem Gesuch sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstige Zeichen beizufügen.
- (4) Auf Verlangen sind Zeichnungen im größeren Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (5) Auch für Grabmale, die auf Vorrat hergestellt werden, ist für jede Aufstellung eine Genehmigung erforderlich.
- (6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Grabanlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (7) Bei der Errichtung von Grabanlagen und Herstellung sonstiger baulicher Anlagen ist die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 26 Zuwiderhandlungen

- (1) Entspricht eine Grabanlage nicht den genehmigten Zeichnungen oder wurde sie ohne Genehmigung errichtet, so erfolgt seitens der Kirchengemeinde eine Aufforderung auf entsprechende Änderung bzw. Beseitigung.
- (2) Die Vorschriften des § 29 (1 u. 2) finden entsprechende Anwendung.

§ 27 Entfernen einer Grabanlage

- (1) Grabanlagen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Kirchengemeinde entfernt werden.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern bzw. der Ruhezeit bei Reihengräbern werden die Verpflichteten aufgefordert, während einer Frist von 6 Monaten alle Grabanlagen zu entfernen. Die Bestimmungen des § 29 (1 u. 2) finden entsprechende Anwendung. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.
- (3) Die Wiederverwendung von Grabanlagen ist nur dann zulässig, wenn sie den derzeitigen Genehmigungserfordernissen entsprechen.

§ 28 Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Gräber sind bis zum Ablauf von 6 Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und in einer weiteren Frist von 6 Wochen gärtnerisch herzurichten sowie bis zum Ablauf der Ruhezeit (bei Reihengräbern) bzw.

der Nutzungszeit (bei Wahlgräbern) ordnungsgemäß in Stand zu halten.

- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, insbesondere seiner unmittelbaren Umgebung, anzupassen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht über 0,20 m hoch sein.
- (4) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
- (5) Für Beeinträchtigungen der Grabstätten und Grabanlagen durch Wurzelwuchs ist die Haftung der Kirchengemeinde ausgeschlossen.
- (6) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautverhütungsmitteln ist nicht gestattet.
- (8) Mit Ausnahme von Grablichtern und Vasen ist die Verwendung von Materialien, die Kunststoff oder sonstige nicht verrottende Bestandteile enthalten, auf der Grabstelle untersagt.
- (9) Soweit auf dem Friedhof Einrichtungen zur getrennten Erfassung von Abfällen vorhanden sind, sind diese gemäß ihrer Zweckbestimmung in Anspruch zu nehmen.
- (10) Als Friedhofsabfälle gelten alle Reststoffe, die bei der Unterhaltung und Pflege der Grabstätten auf dem Friedhof angefallen sind, mit Ausnahme der gewerblichen Abfälle.
- (11) Die Entsorgung von Abfällen, deren Anfallort außerhalb des Friedhofsgeländes liegt, ist auf dem Friedhof verboten.

§ 29

Vernachlässigung der Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, fordert die Kirchengemeinde den Verpflichteten durch schriftlichen Bescheid auf, die Grabstätte innerhalb einer Frist von zwei Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Verpflichtete nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt anstatt der schriftlichen Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung an der Friedhofstafel. Daneben wird der Verpflichtete durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich bei der Friedhofsverwaltung zu melden.
- (2) In der Aufforderung gem. (1) ist anzudrohen, dass die Kirchengemeinde bei erfolglosem Ablauf der Frist das Erforderliche auf Kosten des Aufgeforderten (Ersatzvornahme) veranlassen wird. In der Mitteilung ist der voraussichtliche Kostenbetrag bekannt zu geben. Des Weiteren wird in dem Bescheid darauf hingewiesen, dass das Recht auf Nachfor-

derung unberührt bleibt, wenn die Ersatzvornahme einen höheren Kostenaufwand verursacht. Die Kosten der Ersatzvornahme werden von der Kirchengemeinde durch Leistungsbescheid erhoben. In diesem Bescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Zahlung innerhalb eines Monats zu erfolgen hat. Auf die Zusendung des Bescheides findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

- (3) Ist die Kirchengemeinde auf Grund der vorgenannten Bestimmungen zur Ersatzvornahme berechtigt, kann sie bei Wahlgrabstätten an Stelle einer Ersatzvornahme das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entziehen. Die Entziehung des Nutzungsrechtes erfolgt ebenfalls durch einen Verwaltungsakt, auf dessen Zusendung Abs. 1 entsprechende Anwendung findet.

§ 30

Beseitigung von Gefahren

- (1) Es dürfen keinerlei Gefahren von einer Grabstätte, insbesondere den Grabanlagen, ausgehen. Jedes Grabmal muss daher dauerhaft gegründet sein. Die Verpflichteten im Sinne des § 20 sind für jeden Schaden haftbar, der durch einen ordnungswidrigen Zustand der Grabstätte, insbesondere der Grabanlagen, entsteht.
- (2) Stellt die Kirchengemeinde fest, dass von einer Grabstätte, insbesondere den Grabanlagen, eine akute Gefahr ausgeht, so wird die Kirchengemeinde diese auf Kosten der Verpflichteten im Sinne des § 20 sofort beseitigen. Es dürfen jedoch nur die Maßnahmen getroffen werden, die zur Abwendung der akuten Gefahr erforderlich sind. Bezüglich der Erstattung der Kosten findet die Bestimmung des § 29, (2), Satz 4, entsprechende Anwendung.
- (3) Bildet eine Grabstätte einschließlich ihrer Anlagen eine Gefahrenquelle, ohne dass eine akute Gefahr besteht, so fordert die Kirchengemeinde die Verpflichteten im Sinne des § 20 zur Beseitigung der Gefahr auf. Die Bestimmungen des § 29 (1 u. 2) finden entsprechende Anwendung.

§ 31

Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle

- (1) Die Kapelle steht für Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung.
- (2) Die Leichen werden, soweit es der Raum gestattet, in die Leichenhalle aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf behördliche Anweisung. Die Särge werden vor dem

Verlassen der Leichenhalle geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche zu sehen.

- (3) Der Sarg einer rasch verwesenden Leiche ist geschlossen zu halten.
- (4) Die Leichen der an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht und in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden. Sie dürfen zur Besichtigung seitens der Angehörigen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde nochmals geöffnet werden.
- (5) Säрге, welche von auswärts kommen, bleiben geschlossen. Ihre Öffnung ist gleichfalls nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig.

§ 32 Kriegsgräber

Für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen des Kriegsgräbergesetzes.

§ 33 Listenführung

- (1) Es werden geführt:
 - a) ein Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit den Nummern der Reihen- und Wahlgräber,
 - b) eine Namenskartei,
 - c) ein Gesamtplan,
 - d) ein Belegungsplan.
- (2) Im Beerdigungsverzeichnis (Abs. 1 a) und im Belegungsplan (Abs. 1 d) ist jede Beerdigung einzutragen. Die Eintragung enthält Namen, Stand und Wohnort, Tag der Geburt und des Todes des Beerdigten sowie einen Vermerk darüber, ob der Verstorbene an einer ansteckenden Krankheit gelitten hat, evtl. an welcher.
- (3) In der Namenskartei und im Belegungsplan werden die Nutzungs- und Ruhezeit sowie jede Veränderung derselben vermerkt.

§ 34 Gebührenordnung

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend.

§ 35 Ordnungsvorschriften

Bezüglich der Ordnung auf dem Friedhof sind die jeweils geltenden Ordnungsvorschriften zu beachten.

§ 36 Haftung der Kirchengemeinde

- (1) Der Kirchengemeinde obliegen außer der Verkehrssicherungspflicht keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Die Kirchengemeinde haftet insbesondere nicht für Schäden, die
 - a) durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen,
 - b) durch strafbare Handlungen Dritter,
 - c) durch unabwendbare Ereignisse,
 - d) durch Wurzelwuchs (siehe § 28 Abs. 5) verursacht werden.
- (3) Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 37 Widerspruchsverfahren

- (1) Jeder, der durch eine Maßnahme der Kirchengemeinde beschwert wird, kann dagegen bei der Kirchengemeinde Widerspruch einlegen. Hilft die Kirchengemeinde dem Widerspruch nicht ab, so legt sie alle Unterlagen dem Erzbischöflichen Generalvikariat in Köln zur Entscheidung vor.
- (2) Für das Widerspruchsverfahren finden die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung.

Vorstehende Friedhofsordnung wurde in der Sitzung des Kirchenvorstandes vom heutigen Tage festgelegt. Sie tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten alle den Friedhof betreffenden bisherigen Vorschriften außer Kraft.